



Reglement über das Weiterbildungsprogramm Evaluation der Universität Bern

vom 26. April 2011, mit Änderungen vom 1. März 2016

Die Weiterbildungskommission der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (UniG, BSG 436.11), auf die Artikel 7 bis 10 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt, BSG 436.111.2) und Artikel 11 des Weiterbildungsreglements vom 16. Dezember 2008 (WBR),

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm Evaluation, das vom Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW) der Universität Bern angeboten wird. Es hat die Erteilung der Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern (CAS Ev Unibe)“, „Diploma of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern (DAS Ev Unibe)“ sowie „Master of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern (MAS Ev Unibe)“ zum Gegenstand, ebenso die für deren Erteilung erforderlichen Voraussetzungen und die Organisation der Studiengänge.

Verantwortung für das Weiterbildungsprogramm

Art. 2 Das Weiterbildungsprogramm wird unter der Verantwortung des Zentrums für universitäre Weiterbildung von der Programmleitung (vgl. Art. 27 bis 30) durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3¹ Für die Gestaltung des Programms kann mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland zusammengearbeitet werden.

²Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

2. Adressaten, Ziele, Struktur, Inhalte und Lehrkörper

Adressatinnen und Adressaten

Art. 4¹ Die Studiengänge richten sich an Fachleute, die in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Umwelt, in der Politik oder Verwaltung sowie in der Privatwirtschaft Evaluationen durchführen oder dies anstreben.

²Der CAS richtet sich an Personen, für die Evaluationsaufgaben einen kleineren Teil ihrer Berufstätigkeit ausmachen und die eine erste Grundausbildung in Evaluation erwerben wollen.

³Der DAS richtet sich an Personen, für die Evaluationsaufgaben einen regelmässigen, grösseren Teil ihrer Berufstätigkeit ausmachen und die eine weitergehende Ausbildung in Evaluation erwerben wollen.

⁴Der MAS richtet sich an Personen, die eine wissenschaftsorientierte Funktion oder eine Kaderfunktion in Evaluationsstellen und -unternehmen innehaben oder anstreben.

Ziele

Art. 5 ¹Die Teilnehmenden des CAS erwerben Grundlagenwissen der Evaluation (grundlegende Fragestellungen, Planung und Durchführung).

²Die Teilnehmenden des DAS erlangen darüber hinaus vertieftes Methodenwissen und Wissen in einzelnen Feldern der Evaluation.

³Die Teilnehmenden des MAS erlangen darüber hinaus Kompetenzen im Bereich der Steuerung von Evaluationen sowie im Bereich der Evaluationsforschung und der Meta-Evaluation.

Struktur und Umfang

Art. 6 ¹Es können folgende Abschlüsse erworben werden:

a „Certificate of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern (CAS Ev Unibe)“ (mindestens 15 ECTS-Punkte) mit folgenden Elementen [*Fassung vom 1. März 2016*]:

- Präsenzveranstaltungen
- CAS-Arbeit
- ggf. weitere schriftliche Leistungen

Es kann bei Bedarf auch mehr als nur ein CAS-Studiengang angeboten werden. Die unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung drückt sich in der Spezifizierung der Abschlussbezeichnung aus. Die Einzelheiten dazu werden im Studienplan festgelegt.

b „Diploma of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern (DAS Ev Unibe)“ (mindestens 30 ECTS-Punkte) mit folgenden Elementen [*Fassung vom 1. März 2016*]:

- Präsenzveranstaltungen
- Dokumentierte Fachleistung
- DAS-Arbeit und DAS-Prüfung

c „Master of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern (MAS Ev Unibe)“ (mindestens 60 ECTS-Punkte) mit folgenden Elementen [*Fassung vom 1. März 2016*]:

- Präsenzveranstaltungen
- Fachleistungen, Positionspapiere, Praxisberichte
- MAS-Kolloquien
- MAS-Arbeit und MAS-Prüfung

Studienplan

Art. 7 Details zu den Studiengängen werden im Studienplan geregelt. Dieser wird von der Programmleitung verabschiedet und durch die Weiterbildungskommission genehmigt. Auf der Grundlage des Studienplans erarbeitet die Studienleitung das Studienprogramm.

Lehrpersonal

Art. 8 Für die Durchführung der Studiengänge werden als Do-

zentinnen und Dozenten Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern und anderer Hochschulen sowie qualifizierte Expertinnen und Experten aus der Praxis beigezogen.

Regelstudiendauer und
Maximale Studiendauer

Art. 9 ¹ Die Weiterbildungsprogramme sind so gestaltet, dass sie innerhalb der Regelstudiendauer gemäss Studienplan abgeschlossen werden können. Die Studiendauer kann maximal um 6 Monate verlängert werden [*Fassung vom 1. März 2016*].

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Programmleitung eine Verlängerung der maximalen Studiendauer bewilligen.

³ Wer ohne Bewilligung die maximale Studiendauer überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden. Art. 28 Abs. 4 ist anwendbar.

⁴ Falls eine Verlängerung der Studiendauer nicht bewilligt wird, kann, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, der Abschluss der nächsttieferen Stufe anerkannt werden. Der Entscheid darüber wird von der Programmleitung gefällt. Die überzähligen ECTS-Punkte werden den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges bescheinigt.

Didaktische Prinzipien

Art. 10 Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form so weit möglich die Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen fliessen in den Lehr-Lern-Prozess ein. Neben der Vermittlung von Expertenwissen soll auch der Austausch unter den Teilnehmenden Raum haben. Wegweisend ist eine Kultur des Dialogs.

Qualitätssicherung und
Reporting

Art. 11 Die Studiengänge werden fortlaufend durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet und darüber hinaus zyklisch mit verschiedenen Schwerpunkten evaluiert. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

Status

Art. 12 Die Studierenden im MAS Ev werden an der Universität Bern als Weiterbildungsstudierende immatrikuliert, diejenigen des CAS Ev und des DAS Ev registriert.

3. Zulassung

Voraussetzungen

Art. 13 ¹ Die folgenden Zulassungsbedingungen sind kumulativ [*Fassung vom 1. März 2016*]:

- a Ein Hochschulabschluss (Universität, Fachhochschule) oder äquivalent.
- b Aktuelle oder vorgesehene berufliche Beschäftigung mit Evaluation.

² In begründeten Fällen kann die Programmleitung ausnahmsweise auch Personen zulassen, die eine einzelne Zulassungs-

bedingung nicht oder nur teilweise erfüllen. Für die ausnahmsweise Zulassung für die MAS-Stufe ist Praxiserfahrung im Feld der Evaluation im Umfang von mindestens vier Jahren unabdingbar. Die Programmleitung kann die Zulassung ausserdem von zusätzlichen Studienarbeiten abhängig machen, die bis zum Ende des Studiengangs erfüllt sein müssen.

³Zu einzelnen Kursen können Interessentinnen und Interessenten zugelassen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Teilnehmendenzahl

Art. 14 Die Studiengänge werden durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen deren Finanzierung gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Teilnehmendenzahl beschränken. Veranstaltungen mit umfangreichen Übungen, Diskussions- und Reflexionsteilen werden in Gruppen zu maximal 26 Teilnehmenden geführt. Die Programmleitung kann eine höhere Teilnehmendenzahl festlegen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

Auswahl

Art. 15 ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung über die Zulassung.

²Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Studiengänge.

4. Anforderungen und Abschluss

Präsenz

Art. 16 Die Präsenzveranstaltungen sind absolviert, wenn sie zu mindestens 85% besucht wurden. Absenzen über 15% der Kurszeiten müssen auf eigene Kosten kompensiert werden, damit die entsprechenden ECTS-Punkte anerkannt werden können.

Leistungskontrollen

Art. 17 ¹Die Leistungskontrollen sind

- a „Certificate of Advanced Studies in Evaluation“: CAS-Arbeit und Präsentation der Arbeit.
- b „Diploma of Advanced Studies in Evaluation“: Fachleistung, DAS-Arbeit und DAS-Prüfung.
- c „Master of Advanced Studies“: Fachleistung, Positionspapier, Praxisbericht, MAS-Arbeit und MAS-Prüfung.

²Die Programmleitung legt Details zu den Leistungskontrollen in Richtlinien fest.

³Die Leistungskontrollen werden in der Regel durch Lehrpersonen der Studiengänge und weitere von der Programmleitung anerkannte Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis bewertet.

⁴Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt und als ungenügend bewertete Arbeiten einmalig nachgebessert werden.

Obligatorische Elemente	<p>Art. 18 Im Studienplan werden die für die Teilnehmenden jedes Studienganges obligatorischen Veranstaltungen, Leistungskontrollen und Arbeiten aufgelistet.</p>
Anerkennung und Anrechnung	<p>Art. 19 ¹Programminterne Anerkennung: 15 ECTS-Punkte, die mit einem CAS Ev Unibe erworben wurden, können innerhalb von fünf Jahren ab Abschluss an das DAS Ev Unibe bzw. an den MAS Ev Unibe angerechnet werden. 30 ECTS-Punkte, die mit einem DAS Ev Unibe erworben wurden, können innerhalb von fünf Jahren ab Abschluss an den MAS Ev Unibe angerechnet werden. Wenn ein höherer Abschluss mit Anerkennung eines niedrigeren erreicht worden ist, so wird das Diplom des niedrigeren Abschlusses ungültig [<i>Fassung vom 1. März 2016</i>].</p> <p>²Auf Antrag können ECTS-Punkte aus äquivalenten Kursen, die in Weiterbildungsstudiengängen oder im grundständigen Studium einer Hochschule nachweislich erworben wurden, angerechnet werden. Die anerkennbaren Obergrenzen betragen je für die Studiengänge folgende Menge an ECTS-Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) "Certificate of Advanced Studies in Evaluation": 2 b) "Diploma of Advanced Studies in Evaluation": 4 c) "Master of Advanced Studies in Evaluation": 6 <p>³Die Programmleitung legt die Konditionen in einer Richtlinie fest und entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung.</p>
CAS-Arbeit	<p>Art. 20 ¹Die CAS-Arbeit behandelt literaturgestützt oder empirisch einen Teilaspekt der Evaluation und stellt einen eigenständigen Beitrag zur Lösung wichtiger Fragen oder Anliegen aus dem Arbeitsbereich der Teilnehmenden dar [<i>Fassung vom 1. März 2016</i>].</p> <p>²Die Projektskizze zur CAS-Arbeit wird durch die Programmleitung genehmigt.</p> <p>³Die CAS-Arbeit wird von einem/einer von der Programmleitung anerkannten Experten/Expertin aus Wissenschaft oder Praxis begleitet und mit ‚bestanden‘ / ‚nicht bestanden‘ bewertet [<i>Fassung vom 1. März 2016</i>].</p> <p>⁴Zentrale Ergebnisse und Erfahrungen aus der CAS-Arbeit werden durch die Verfasserin bzw. den Verfasser im Rahmen eines Präsenzkurses präsentiert. Die Präsentation wird gemäss Artikel 25 Absatz 1 bewertet.</p>
DAS-Arbeit	<p>Art. 21 ¹Als zentrale Leistung der DAS-Arbeit ist eine Evaluation zu planen, durchzuführen und zu präsentieren. Sie stellt einen eigenständigen Beitrag zur Lösung wichtiger Fragen oder Anliegen aus dem Arbeitsbereich der Teilnehmenden dar [<i>Fassung vom 1. März 2016</i>].</p> <p>²Die Projektskizze zur DAS-Arbeit wird von der Programmleitung genehmigt.</p>

³Die DAS-Arbeit wird von einem von der Programmleitung anerkannten Experten oder einer Expertin aus Wissenschaft oder Praxis begleitet und mit einer Note gemäss Artikel 25 Absatz 2 bewertet.

⁴Die DAS-Arbeit enthält einen Bericht über die durchgeführte Evaluation sowie eine an fachlichen Standards orientierte Reflexion des eigenen evaluatorischen Vorgehens.

MAS-Arbeit

Art. 22 ¹Als zentrale Leistung der MAS-Arbeit ist in der Regel eine Evaluation zu planen, durchzuführen und zu präsentieren. Sie stellt einen eigenständigen Beitrag zur Lösung wichtiger Fragen oder Anliegen aus dem Arbeitsbereich der Teilnehmenden dar und nimmt Bezug auf den aktuellen Stand der relevanten wissenschaftlichen Literatur [*Fassung vom 1. März 2016*].

²Die Projektskizze zur MAS-Arbeit wird von der Programmleitung genehmigt.

³Die MAS-Arbeit wird von einem von der Programmleitung anerkannten Experten oder einer Expertin aus Wissenschaft oder Praxis begleitet und mit einer Note gemäss Artikel 25 Absatz 2 bewertet.

⁴Die MAS-Arbeit enthält in der Regel einen Bericht über die durchgeführte Evaluation sowie eine an fachlichen und wissenschaftlichen Standards orientierte Reflexion des eigenen evaluatorischen Vorgehens.

Gemeinsame Bestimmungen für die Abschlussarbeiten

Art. 23 ¹Die Abschlussarbeiten können individuell oder in Zweiergruppen durchgeführt werden. Werden sie in Zweiergruppen durchgeführt, so müssen die Leistungen den einzelnen Personen zugeordnet werden können.

²Wird eine als ungenügend bewertete Arbeit nachgebessert, so sind die zusätzlichen Kosten für die weitere Betreuung und die zweite Beurteilung von der Absolventin bzw. vom Absolventen zu tragen. Die Programmleitung legt die Höhe dieser Kosten fest [*Fassung vom 1. März 2016*].

³Jede Abschlussarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig konzipiert und ausgeführt sowie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Die Mitwirkung Dritter an der Konzeption, Durchführung und Schrifffassung der Arbeit habe ich in vollem Umfang offen gelegt. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 20 des Status der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeiten verliehenen Abschlusses berechtigt ist.“

⁴Die Programmleitung erlässt Richtlinien über die formale und thematische Ausrichtung, die Voraussetzungen, den Umfang und die Bewertungskriterien für die CAS-, DAS- und MAS-

Arbeit.

⁵Der Abgabetermin der Arbeiten ist im Studienprogramm geregelt, er ist auf Antrag an die Studienleitung verlängerbar (mit allfälligen Auswirkungen auf den Prüfungstermin) [Fassung vom 1. März 2016].

Prüfungen

Art. 24 ¹Zur DAS- bzw. MAS-Prüfung wird zugelassen, wer die obligatorischen Elemente des jeweiligen Studienganges gemäss Studienplan und Artikel 18 bis auf die Teilnahme am Abschlussstag erfüllt hat.

²Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt und umfasst die Präsentation der DAS- bzw. MAS-Arbeit sowie das Prüfungsgespräch.

³Die Programmleitung steht den Prüfungen vor. Ein Mitglied nimmt an der Prüfung teil.

⁴Die Programmleitung erlässt Richtlinien über die Prüfungen.

⁵Der Prüfungstermin ist im Studienprogramm geregelt. Die Verschiebung der Prüfung ist in begründeten und rechtzeitig gemeldeten Fällen möglich.

⁶Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für wiederholte Prüfungen wird eine Prüfungsgebühr erhoben, die der Absolvent bzw. die Absolventin zu tragen hat. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die Programmleitung bestimmt.

Bewertung und Gesamtnote

Art. 25 ¹Fachleistungen, Positionspapiere, Praxisberichte, die CAS-Arbeit und die Präsentation der CAS-Arbeit werden mit ‚bestanden‘ / ‚nicht bestanden‘ bewertet [Fassung vom 1. März 2016].

² Der Bewertung der DAS- und MAS-Arbeiten und Prüfungen liegt die folgende Skala zugrunde [Fassung vom 1. März 2016]:

Note	Prädikat
6	Ausgezeichnet
5,5	Sehr gut
5	Gut
4,5	Befriedigend
4	Genügend
3,5	Ungenügend
3; 2,5; 2; 1,5; 1	Schlecht

³Das Gesamtprädikat des „Diploma of Advanced Studies in Evaluation“ und des „Master of Advanced Studies in Evaluation“ setzt sich wie folgt zusammen: 2/3 aus der Note der DAS- bzw. MAS-Arbeit und 1/3 aus der Note der DAS- bzw. MAS-Prüfung. Beide Noten (Abschlussarbeit und Prüfung) müssen mindestens genügend sein. Die DAS- bzw. MAS-Prüfung besteht aus einer Prüfungspräsentation und einem Prüfungsgespräch, die getrennt benotet werden und je zur Hälfte in die Prüfungsnote eingehen.

⁵Rundungsregel:

Die Gesamtnote wird wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1 bis < 1.25	Note 1

Abschlüsse

Art. 26 ¹Folgende Abschlüsse können verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern (CAS Ev Unibe)“, ggf. mit weiterer Spezifizierung, für die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des „Certificate of Advanced Studies in Evaluation“.
- b „Diploma of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern, (DAS Ev Unibe)“ für die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des „Diploma of Advanced Studies in Evaluation“.
- c „Master of Advanced Studies in Evaluation, Universität Bern (MAS Ev Unibe)“ für die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des „Master of Advanced Studies in Evaluation“.

²Die Weiterbildungskommission verleiht den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen den Abschluss, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a Die Studienleistungen gemäss Art. 18 sind erfüllt.
- b Die Noten für die Abschlussarbeit und, soweit vorgesehen, die Abschlussprüfung sind je mindestens eine 4 (genügend).
- c Die finanziellen Verpflichtungen aus der Teilnahme am Studiengang sind erfüllt.

³Ein Zusatzdokument (Diploma Supplement) gibt Aufschluss über die Qualifikation, den Inhalt und den Umfang der Studienleistungen (ECTS-Punkte).

⁴Der Abschluss gemäss Absatz 1 allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵Die Teilnahme an einzelnen Kursen wird durch eine Bescheinigung bestätigt [*Fassung vom 1. März 2016*].

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

Art. 27 Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle oder Prüfung durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Handelt es sich um eine benotete Leistungskontrolle oder Prüfung, so wird in diesem Fall die Note 1 vergeben.

5. Teilnahmebeiträge

Festsetzung, Fälligkeit und Rückerstattung der Teilnahmebeiträge

Art. 28 ¹Die Programmleitung setzt die Teilnahmebeiträge für die Studiengänge so fest, dass diese selbsttragend durchgeführt werden können. Die Teilnahmebeiträge für die drei Abschlüsse bewegen sich in den nachgenannten Bandbreiten [*Fassung vom 1. März 2016*]:

- a „Certificate of Advanced Studies in Evaluation“:
Fr. 7'000 bis 11'000.
- b „Diploma of Advanced Studies in Evaluation“:
Fr. 15'000 bis 21'000.
- c „Master of Advanced Studies in Evaluation“:
Fr. 25'000 bis 35'000.
- d Einzelne Kurse: Fr. 400 bis 600 pro Kurstag.

²Die Teilnahmebeiträge sind ratenweise im Voraus zu bezahlen. In den Teilnahmebeiträgen sind sämtliche Einschreibe- und ordentlichen Prüfungsgebühren enthalten.

³Sobald das Anmeldeformular beim Zentrum für universitäre Weiterbildung eingetroffen ist, ist die Anmeldung verbindlich. Es gelten folgende Annullierungsbedingungen [*Fassung vom 1. März 2016*]:

a) Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen (per E-Mail oder per Post).

b) Bei Rückzug der Anmeldung vor Anmeldeschluss wird die Einschreibegebühr von CHF 300.- in Rechnung gestellt. Bei Rückzug der Anmeldung nach Anmeldeschluss wird die erste Rate der Teilnahmebeiträge in voller Höhe in Rechnung gestellt. Bei Abbruch des Studiengangs wird die auf den Abbruchzeitpunkt folgende Rate der Teilnahmebeiträge in voller Höhe in Rechnung gestellt.

c) Die Studiengangsteilnehmenden werden mit der Anmeldung zum Studiengang automatisch für alle Kurse des jeweiligen Studiengangs angemeldet. Sollten sie an einem Kurs nicht teilnehmen können, muss die Abmeldung bis spätestens vier Wochen vor dem Kurs erfolgen, andernfalls wird für das Nachholen des Kurses die normale Kursgebühr in Rechnung gestellt.

d) Der Abschluss einer Versicherung, die die Annullationsgebühren übernimmt, ist den Teilnehmenden überlassen.

⁴Bei Ausschluss eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin von einem Studiengang werden bereits einbezahlte Teilnahmebeiträge nicht zurückbezahlt.

6. Organisation

Aufgaben der Programmleitung

Art. 29¹ Die Programmleitung ist dem Zentrum für universitäre Weiterbildung zugeordnet und trägt im Auftrag der Weiterbildungskommission die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Programms.

²Im einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:

- a Sie erlässt den Studienplan.
- b Sie genehmigt das von der Studienleitung ausgearbeitete Studienprogramm.
- c Sie genehmigt die Vorschläge der Studienleitung für die Lehrpersonen sowie die weiteren Beteiligten (für Konzeption, Organisation usw.).
- d Sie genehmigt das Budget und legt damit insbesondere auch die Höhe der Teilnahmebeiträge fest.
- e Sie entscheidet über die Auflagen, die Zulassung zu den Studiengängen und die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen.
- f Sie genehmigt die Skizzen der Abschlussarbeiten, bestimmt auf Vorschlag der Studienleitung die Begleitung, stimmt der Bewertung der Expertinnen und Experten zu und entscheidet im Streitungsfall über die Bewertungen.
- g Sie entscheidet über die Verleihung des Abschlusses.
- h Sie sorgt für die Qualitätssicherung und das Reporting.
- i Sie entscheidet über die Weiterentwicklung des Programms und das Angebot weiterer Veranstaltungen.
- j Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Vorbehalten bleibt Art. 3.
- k Sie erlässt Richtlinien über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungskontrollen und erlässt weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³Sie nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht. Sie kann einzelne ihrer Aufgaben delegieren.

Zusammensetzung der Programmleitung

Art. 30¹ Die Programmleitung setzt sich mindestens zusammen aus zwei Mitgliedern des Lehrkörpers der Universität Bern, dem Direktor oder der Direktorin des Zentrums für universitäre Weiterbildung sowie dem Studienleiter oder der Studienleiterin der drei Studiengänge. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt.

²Die Programmleitung kann weitere Personen, insbesondere Lehrpersonen oder Studiengangsteilnehmende, zu ihren Sitzungen einladen.

³Die Programmleitung konstituiert sich selbst. Sie ist bei Anwesen-

heit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist möglich.

Ernennung der Programmleitung

Art. 31 Die Weiterbildungskommission ernennt die Mitglieder des Lehrkörpers, welche der Programmleitung angehören.

Operative Leitung

Art. 32 ¹Das ZUW trägt die operative Verantwortung. Es bestimmt in Absprache mit der Programmleitung die Studienleitung.

²Die Studienleitung organisiert die Ausschreibungen und Durchführungen der Studiengänge und die Betreuung der Abschlussarbeiten, erarbeitet das Budget und überwacht dessen Einhaltung, berät die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Studienfragen, sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Beziehungen zu den Abnehmendenkreisen und übernimmt weitere Aufgaben, die von der Programmleitung oder diesem Reglement definiert werden.

Beirat

Art. 33 Die Programmleitung kann zur Verstärkung der Beziehungen zu den Abnehmendenkreisen, zur fachlichen und finanziellen Unterstützung sowie für weitere Aufgaben einen Beirat einsetzen.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 34 ¹Verfügungen der Weiterbildungskommission bzw. ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

²Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Präsidenten oder der Präsidentin der WBK gemäss Abs. 1 verlangt werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 35 Teilnehmende, die ihr Studium nach einem älteren Reglement begonnen und zum 1. Januar 2012 noch nicht abgeschlossen haben, entscheiden selbst bis zum 1. Februar 2012, ob sie ihr Studium nach dem älteren Reglement über das Weiterbildungsprogramm Evaluation oder nach dem Reglement über das Weiterbildungsprogramm Evaluation vom 27. April 2011 beenden möchten.

Inkrafttreten

Art. 36 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über das Weiterbildungsprogramm Evaluation vom 9. Januar 2007 und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Von der Weiterbildungskommission beschlossen:

Bern, 26. April 2011 Der Präsident:

Prof. Dr. Walter Kälin

Vom Senat genehmigt:

Bern, 7. Juni 2011 Der Rektor:

Prof. Dr. Urs Würgler

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 1. März 2016, in Kraft am 1. Mai 2016.